



THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Mitteilung in eigener Sache	2
Steuer Guthaben SSN 2014	2
Änderungen in Sachen Black-List.....	3
Steuerbonus für Forschung und Entwicklung	4



MITTEILUNG IN EIGENER SACHE

Sommerferien

Vom 17. August 2015 bis einschließlich 28. August 2015 bleibt unsere Kanzlei wegen Ferien geschlossen.

Für eventuelle Nachrichten können Sie uns eine E-Mail oder ein Fax senden. Wir werden diese dann nach dem Urlaub gerne beantworten.

Büro Rasen

Das Büro in Rasen bleibt am Dienstag 18.08.2015 und 25.08.2015 für Sie geöffnet, jedoch am 11.08.2015 und 01.09.2015 wegen Ferien geschlossen.

Steuerguthaben SSN 2014

Verrechnung auch für das Jahr 2014

Die Finanzverwaltung hat mit einer Presseausendung am 02. Juli 2015 das Steuerguthaben für die Im Jahr 2014 über die LKW-Versicherung eingezahlte Gesundheitssteuer SSN ("Servizio sanitario nazionale") bestätigt. Diese Begünstigung betrifft Autotransporteure mit Transporten auf Rechnung Dritter und mit Transporten auf eigene Rechnung.

Das Steuerguthaben kann für LKWs mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 11,5 t in Anspruch genommen werden und kann bis zu maximal Euro 300,00 pro Fahrzeug betragen bzw. als Steuerguthaben mittels Mod. F24 verrechnet werden.

Der Betrag der Gesundheitssteuer SSN kann aus dem Versicherungsbeleg für die Haftpflichtversicherung abgelesen werden.

Verrechnung:

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Steuerguthaben für das Jahr 2014 noch innerhalb 31. Dezember 2015 mittels Mod. F24 mit dem Kodex 6793 und Angabe des Bezugsjahres 2015 verrechnet werden muss. Eine Rückerstattung des Steuerguthabens ist nicht vorgesehen. Auf dem Mod. F24 ist die Verrechnung im Abschnitt Staatskasse ("sezione erario") anzugeben.



Steuererklärung:

Die Steuergutschrift unterliegt weder der Einkommenssteuer noch der Wertschöpfungssteuer IRAP. Das Steuerguthaben aus dem Jahr 2014 muss in der Steuererklärung für das Jahr 2015 (Unico/2016) in der Übersicht RU angegeben werden. Nachdem die Verrechnung in der Steuererklärung anzugeben ist, sollten die entsprechenden Dokumente bei den Unterlagen für die Steuererklärung beigelegt werden.

Änderungen in Sachen „Black-List“

Geschäftsfälle mit eingeschränkter Absetzbarkeit

Im Amtsblatt der Republik wurden die Abänderungen zur „Black-List“ der Staaten oder Gebiete veröffentlicht, für welche die Aufwendungen aus Geschäftsfällen nur eingeschränkt absetzbar sind (Art. 110 Abs. 10 und 12-bis TUIR).

Ist der Staat oder das Gebiet, in dem der ausländische Geschäftspartner angesiedelt ist, in der entsprechenden „Black-List“ angeführt, so muss das italienische Unternehmen die Aufwendungen aus den betreffenden Geschäftsfällen im Vordruck UNICO gesondert ausweisen. Bei Unterlassung fällt eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 10% dieser Aufwendungen an, mit einem Minimum von 500,00 Euro und einem Maximum von 50.000,00 Euro.

Nach den Neuerungen bleiben nur mehr Staaten und Gebiete in dieser „Black-List“, die keine „Instrumente“ für den Austausch von Informationen mit den italienischen Steuerbehörden eingeführt haben.

Staaten die nicht mehr in der „Black-List“ angeführt sind	Singapur, Vereinigte Arabische Emirate, Malaysia, Philippinen, Alderney, Anguilla, Holländische Antillen, Aruba, Belize, Bermuda, Costa Rica, Gibraltar, Guernsey, Herm, Isle of Man, Cayman-Inseln, Turks und Caicos, Britische Jungferninseln, Jersey, Mauritius und Montserrat.
Staaten die weiterhin als „Black-List“ Staaten gelten	Hong Kong und Monaco (mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche mindestens 25% ihrer Umsätze im Ausland erwirtschaften), Schweiz (nur jene Gesellschaften, welche nicht der Kommunal- und Kantonalsteuer unterliegen, wie z.B. Holdings), Andorra, Guatemala, Lichtenstein, Macao, Malediven, Seychellen

Besteuerung von Einkünften aus CFC-Black-List Staaten

Italienische Steuerzahler, welche direkt oder auch indirekt ein Unternehmen beherrschen, welches in einem Staat oder Gebiet angesiedelt ist, das in der CFC-Black-List aufgeführt ist (controlled Foreign Companies) müssen deren Einkünfte auch ohne die Ausschüttung von Dividenden, also nach dem „Durchgriffsprinzip“ („trasparenza“) in Italien versteuern.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur bei entsprechender Anfragen („interpello“) an die Agentur der Einnahmen gewährt werden.

In Folge der Neuerungen, bleiben nur noch Staaten und Gebiete in der CFC-Black-List, deren Besteuerungsgrad („livello di tassazione“) unter 50% des italienischen liegt.

Steuerbonus für Forschung & Entwicklung“

Das Stabilitätsgesetz 2015 (Ges. Nr. 190/2014) hat einen Steuerbonus für Forschung & Entwicklung eingeführt, deren Durchführungsbestimmungen nun im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wurde.

Grundsätzlich können alle Unternehmen, unabhängig von deren Gesellschaftsformen, den Bonus in Anspruch nehmen, ausgeschlossen sind nur Konsortien, welche Leistungen für Forschung und Entwicklung erbringen sowie Freiberufler. Das heißt, dass sowohl Einzelunternehmen und Personengesellschaften als auch Genossenschaften mit Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit vom Bonus profitieren können. Gefördert werden jene Investitionen, welche in den Jahren 2015 – 2019 getätigt werden.

Der Steuerbonus kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die in einem Steuerjahr getätigte Gesamtinvestition in Forschung und Entwicklung

- mindestens Euro 30.000,00 beträgt,
- den Durchschnitt der getätigten Investitionen in Forschung und Entwicklung aus den Jahren 2012-2014 überschreitet.

Nicht jede Art von Forschung und Entwicklung ist für die Inanspruchnahme des Steuerbonus zulässig. Der Art. 2 der Durchführungsverordnung nennt folgende Maßnahmen für die der Bonus angewandt werden kann:

- Grundlagenforschung
- Industrielle Forschung
- Experimentelle Entwicklung
- Experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen



Keine Forschung und Entwicklung sind laut Gesetz hingegen die ordentlichen sowie periodischen Änderungen welche an Produkten, Produktionslinien, Produktionsprozessen oder an existierenden Dienstleistungen durchgeführt werden. Dies gilt auch wenn diese Änderungen eine Verbesserung mit sich bringen.

Was die Kosten anbelangt welche für die Inanspruchnahme der Förderung zulässig sind gibt es vom Gesetzgeber genaue Vorgaben. Im Einzelnen zulässig sind:

- Kosten für hochqualifiziertes Personal, das in Besitz eines Forschungsdoktorates ist oder ein Forschungsdiplom an einer italienischen oder ausländischen Universität absolviert, sowie Kosten für Personal mit einem Masterabschluss (M.Sc.) in einem technischen oder wissenschaftlichen Bereich. Es kann sich dabei um eigenes Personal oder aber auch um externes Personal handeln immer unter der Voraussetzung, dass es im Bereich Forschung und Entwicklung eingesetzt ist.
- Der Abschreibungsanteil für den Ankauf oder die Verwendung von Laborgeräten oder Laboreinrichtung mit einem Mindestbetrag von Euro 2.000,00. Die Abschreibung muss innerhalb der steuerlich vorgesehenen Afa-Sätze erfolgen und es darf nur jener Teil der Abschreibung dazugerechnet werden der dem effektiven Zeitraum der Forschung und Entwicklung entspricht.
- Kosten in Bezug auf Forschungsverträge mit Universitäten, Forschungseinrichtungen sowie Start-up Unternehmen. Davon ausgeschlossen sind nahestehende Unternehmen und jene Einrichtungen, welche ihren Sitz nicht in der EU oder in einem Staat haben und mit dem kein vollständiger Informationsaustausch besteht.
- Ankauf oder Nutzung von gewerblichen Schutzrechten und Patenten.

Je nach Art der Ausgabe beträgt der Steuerbonus entweder 25% oder 50%; berechnet auf die Mehrausgabe im Vergleich zum Durchschnitt aus den Jahren 2012-2014 wie bereits anfangs erwähnt.

Der Bonus von 25% kann sowohl für den Ankauf oder die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten und Patenten, als auch für den Abschreibungsanteil von Laborgeräten und Laboreinrichtungen in Anspruch genommen werden. Hingegen wird für Kosten des hochqualifizierten Personals und jene Kosten in Bezug auf Forschungsverträge ein Bonus von 50% zugesprochen. Der maximal anerkannte Steuerbonus beträgt pro Unternehmen 5 Mio. Euro.

Wurde ein Unternehmen erst in den Jahren 2013 oder 2014 gegründet, so gelten nur diese zwei Jahre für den Vergleichszeitraum. Bei neugegründeten Unternehmen sind hingegen die gesamten entsprechenden Ausgaben begünstigt.

Die Inanspruchnahme des Steuerbonus erfolgt ausschließlich über Verrechnung mittels F24 und dies immer im darauffolgenden Jahr der tatsächlich getätigten Ausgaben. Das heißt, für Ausgaben im Jahr 2015 kann die Ver-

rechnung im Jahr 2016 erfolgen. Wichtig ist dabei, dass der Steuerbonus nicht zur Jahresschwelle für Verrechnungen von Euro 700.000 zählt. Weiters zählt der Bonus auch nicht zum steuerpflichtigen Einkommen, weder für die IRES noch die IRAP.

Die tatsächlich getätigten Ausgaben müssen vom Überwachungsrat oder einem Revisor bzw. Revisionsgesellschaft bestätigt und geprüft werden. Hat das Unternehmen keines dieser Organe bzw. unterliegt es nicht der Abschlussprüfung, so können die Ausgaben auch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Alle Ausgaben müssen ordnungsgemäß dokumentiert sein; so braucht es im Falle von Personalkosten eigene Anwesenheitslisten welche täglich und namentlich geführt werden müssen oder eigene Berichte der Forschungsinstitute die dessen Arbeit belegen und dokumentieren.

Im Gegensatz zu früheren Boni für Forschung und Entwicklung gibt es diesmal keine eigenen Vordrucke, welche bis zu einem bestimmten Datum (click day) eingereicht werden müssen, um überhaupt in den Genuss der Beihilfe zu kommen. Das heißt, dass die getätigten Ausgaben für Forschung und Entwicklung, falls sie die obgenannten Voraussetzungen erfüllen, gleich für den Bonus verwendet werden können.

Dr. Benno Hofer

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Donnerstag, 20. August 2015

MwSt. - Abrechnung für Juli

INPS - 2. Fixrate für Handwerker und Kaufleute

Steuerzahlungen - Saldo + 1. Akontozahlung mit Aufschlag 0,4% (IRPEF, IRES, IRAP, „Cedolare Secca“, INPS, Handelskammergebühr) - für alle Subjekte mit „Studi di settore“

Vorsteuer - Freiberufler-Rechnungen im Juli bezahlt

Conai - Monatliche Meldung Juli

Lohnsteuer /INPS - Löhne Juli

Donnerstag, 27. August 2015

Intrastat - Monatliche Meldung für Juli

Montag, 31. August 2015

Einkäufe aus San Marino - Monatliche Meldung für Juli

INTRA-12 - Meldung für Juli

MwSt. - Nicht gewerbliche Körperschaften auf Auslandserwerbe im Juli